

**Gemeinde Kohlberg
Landkreis Esslingen**

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 31. Januar 1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2001 nachfolgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Es werden als beschließender Ausschuss gem. § 39 GemO ein Bauausschuss und ein Umlegungsausschuss sowie als beratender Ausschuss gem. § 41 GemO ein Kindergartenausschuss gebildet.
- (2) Jeder beschließende Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Der Kindergartenausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, 4 Mitgliedern des Gemeinderates, dem jeweiligen evangelischen Ortspfarrer sowie jeweils einem Elternvertreter pro Kindergarten.

Es wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a – Kindergartenausschuss –

(1) Der Kindergartenausschuss unterstützt und berät die Verwaltung und den Gemeinderat bei allen Kindergartenfragen, insbesondere bzgl. Kindergartenkonzeption, Gebühren und Personalauswahl.

§ 11 - Inkrafttreten - wird folgendermaßen ergänzt:

Die Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kohlberg, den 21. Dezember 2001

Frank Buß
Bürgermeister